

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 153

Recht und Natur

Beiträge zu Ehren von Friedrich Kaulbach

Herausgegeben von

Volker Gerhardt und Werner Krawietz



Duncker & Humblot · Berlin

V. GERHARDT / W. KRAWIETZ (Hrsg.)

Recht und Natur

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 153

Recht und Natur

Beiträge zu Ehren von Friedrich Kaulbach

Herausgegeben von

Volker Gerhardt und Werner Krawietz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Recht und Natur : Beiträge zu Ehren von Friedrich Kaulbach /
hrsg. von Volker Gerhardt und Werner Krawietz. – Berlin :
Duncker und Humblot, 1992
(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 153)
ISBN 3-428-07436-X
NE: Gerhardt, Volker [Hrsg.]: GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-07436-X

Vorwort der Herausgeber

Naturverhältnis und Menschenrecht im Perspektivismus

Das Recht, so scheint es, ist der Gegensatz zur Natur schlechthin. Schon im vorsokratischen Denken galt es als die vom Menschen gemachte „Satzung“ (thesis), die der umfänglichen Gegebenheit der Natur (physis) gegenübersteht. Es ist dies eine Opposition, aus der wir bis heute den Begriff des Rechts nicht befreien können, auch wenn wir ihn historisch, soziologisch oder philosophisch auf eine — wie auch immer bestimmte — Natur zurückzuführen versuchen. Bezeichnend ist schon, daß „Natur“ in den unterschiedlichen Erklärungs- oder Begründungskonstellationen jeweils etwas anderes bedeutet. Was jeweils als „Recht“ verstanden wird, kann freilich auch höchst unterschiedlich definiert sein. Aber es bleibt in allen begrifflichen Fassungen stets eine gesellschaftliche Leistung, die als solche nur kenntlich wird, indem sie in bestimmter Weise über bloße Naturgegebenheiten hinausgeht.

Auch wer vermeiden möchte, hinter diesen Leistungen einen freien menschlichen Willen anzunehmen — einen Willen, zu dessen Begriff es gehört, sich unter Umständen auch gegen die Natur behaupten zu können — kann nicht umhin, im Recht eine Ordnung eigener Art anzuerkennen. Ein Rechtsgesetz ist von einem Naturgesetz sowohl durch die Bedingungen seiner Entstehung wie auch durch die Art seiner Geltung prinzipiell unterschieden. Deshalb kann man mit aller Bestimmtheit sagen, daß hier eine konstitutive Differenz besteht. Und es ist diese Differenz, durch die das Verhältnis von Natur und Recht überhaupt erst zu einem aufschlußreichen Thema wird. Denn erst im Bewußtsein des prinzipiellen Unterschieds wird es interessant, nach Gemeinsamkeiten in Herkunft und Wirkung zu fragen. Dies geschieht — von unterschiedlichen Positionen aus und mit durchaus verschiedenen Motiven — in diesem Band.

Seit Jahrhunderten, der Sache nach schon seit zweieinhalb Jahrtausenden, wird die Frage nach dem Verhältnis von Natur und Recht

durch das *Begründungsproblem* dominiert. Schon den Sophisten ist klar, daß ein Recht nicht durch die Natur *verursacht* sein kann; seine gesetzliche Form wäre dann nämlich von der eines Naturgesetzes gar nicht zu unterscheiden. Das Recht gehörte dann auch zu den Dingen, die einfach der Fall wären. Dies hätte zur Folge, daß es auch hier nur richtige oder wahre Erkenntnisse von Rechtstatbeständen und ihren Folgen geben könnte. Ein Prozeß, in dem von einer unabhängigen Instanz über unterschiedliche Rechtsauffassungen zweier Parteien geurteilt wird, würde somit schon der Natur des Rechts widersprechen. Die Verursachungsthese ist also absurd; mit ihr hätten sich die Sophisten ihre Existenzgrundlage als Prozeßberater und Anwälte entzogen.

Etwas anderes ist es mit der *Begründung* des Rechts durch die Natur. Denn gerade im Widerstreit juridischer Positionen kommt die Erwartung zum Ausdruck, daß sich ein gemeinsamer Rechtsgrund finden läßt, der eine Schlichtung des Streits erlaubt. Und von dieser eindeutig juristischen Prämisse aus hat man im antiken, im mittelalterlichen und dann mit besonderem Nachdruck im neuzeitlichen „Naturrecht“ nach allgemein verbindlichen Gründen in der Natur gesucht. Die Suche erfolgt also aus einem *rechtsimmanenten Motiv*, aber sie erstreckt sich ganz zwangsläufig auf einen *Bereich, der selbst nicht mehr zum Recht gehört*. Denn andernfalls ließe sich nicht erwarten, daß er die mit den gegebenen rechtlichen Mitteln offenbar nicht mehr zu schlichtende Streitsache doch noch mit allgemeiner Verbindlichkeit beilegt. Das „Naturrecht“ strebt somit aus der Logik seiner Fragestellung über die Grenzen des Rechts hinaus. Mit einer typischen Rechtsfigur — nämlich der „Legitimation“ — wird mit dem Naturrecht der Kontext des Rechts verlassen.

Diese begründungstheoretische Pointe ist in der bisherigen Naturrechtsdiskussion kaum beachtet worden. Nähme man sie ernst, müßte man um der begrifflichen Klarheit willen auf den Begriff des „Naturrechts“ ganz verzichten, denn in ihm wird offenkundig Heterogenes zusammengespannt.

Um den Status von Gründen, die auch für das Recht gelten können, angemessen zum Ausdruck zu bringen, wäre es besser, von „*Vernunftrecht*“ zu sprechen. Ein *Grund* kann nämlich nur durch ein Argument gegeben werden; in Argumenten steckt aber immer eine

formale Leistung, die wir normalerweise als „vernünftig“ bezeichnen. Da jedoch Vernunft in dem Geruch steht, geschichtslos und erfahrungsblind zu sein, ist der Terminus des „Vernunftsrechts“ starken Mißverständnissen ausgesetzt. Deshalb ist es ratsam, für die nach wie vor benötigte Legitimationsgrundlage des Rechts einen Terminus zu wählen, der von spekulativen und methodologischen Hypothesen möglichst frei ist. Dazu bietet sich der Begriff des „*Menschenrechts*“ an. Der Mensch nämlich verfügt über Vernunft im Sinne einer Fähigkeit zu argumentieren, und er ist als Naturwesen sowie als Produkt seiner eigenen Kultur stets mehr als das Recht von ihm erfaßt. Im Menschen können daher tatsächlich Gründe gegeben sein, auf die ein Recht sich stützen kann.

Doch die klassischen Fragen des Natur- und Vernunftrechts werden im vorliegenden Sammelband nur am Rande berührt. Die Legitimationsfrage ist hier nur ein Thema unter anderen. Es geht vielmehr um das Recht im Kontext einer umfassenden Naturerfahrung, die uns philosophisch zwar seit Aristoteles vertraut ist, aber im Zeichen der ökologischen Krise eine dramatische Aktualität gewonnen hat. Die meisten der Beiträge nehmen Bezug auf die am Anfang stehenden Ausführungen von Friedrich Kaulbach, der das Recht in den systematischen Zusammenhang eines auf den Menschen bezogenen *Perspektivismus* stellt. Der *menschliche Sinn* — in den die verstehende Vernunft ebenso eingeht wie die Sinnlichkeit und die Sinnesorgane — gibt auch dem Recht ein Fundament, in dem es mit der Natur verbunden ist. Geltung erlangt das Recht somit erst im Zusammenhang einer praktischen „Sinn-Notwendigkeit“, die aus den wechselseitigen Ansprüchen von Individuen hervorgeht. Im Bewußtsein gemeinsamer elementarer Ziele, die von Bedürfnissen getragen und durch praktisch-logische Schlüsse verbindlich gemacht werden, kann jene „Befugnis zu zwingen“ entstehen, in der nach Kant das Wesen des Rechts besteht. Rückt man diese ursprüngliche Berechtigung in den Kontext einer nicht mehr bloß logisch erschlossenen, sondern zugleich auch sinnlich-sinnvoll erfahrenen Notwendigkeit, dann wird das über das menschliche Handeln vermittelte Naturmoment im Recht erkennbar. Folglich ist nicht allein in Fragen der Begründung, sondern auch in allen Problemen der praktischen Beziehung, sei es zur Umwelt überhaupt oder zu anderen Lebewesen oder auch zum eigenen Leben und Sterben, die Natur im Recht

gegenwärtig. Daß davon auch die dem Recht eingelagerte moralische Verantwortung tangiert ist, wird in einem eigenen Beitrag diskutiert.

Die Beiträge dieses Bandes sind im Anschluß an ein Kolloquium mit Friedrich Kaulbach entstanden, dessen Vortrag hier im vollen Wortlaut abgedruckt wurde. Trotz seines hohen Alters hatte letzterer die Mühen der Reise nicht gescheut, um noch einmal an den Ort seines langjährigen Wirkens zurückzukehren. Wir danken der Universität Münster und dem Philosophischen Seminar, das als Gastgeber fungierte, für die freundliche Unterstützung von Vortrag und Gespräch und dem Verleger, Herrn Professor Simon, für die Aufnahme der Beiträge in diese Reihe.

Am 10. Mai 1992 ist Friedrich Kaulbach, der mehr als zwei Jahrzehnte an der Universität Münster Philosophie lehrte und wegen seiner die Grenzen der Fachwissenschaften übergreifenden philosophischen Leistungen von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster mit der Verleihung des Ehrendoktors ausgezeichnet wurde, wenige Wochen vor seinem 80. Geburtstag verstorben. Was als Festgabe zu diesem Geburtstag gedacht war, wird nun dem ehrenden Gedenken Friedrich Kaulbachs gewidmet.

Volker Gerhardt

Werner Krawietz

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

<i>Friedrich Kambartel</i> Laudatio Friedrich Kaulbach	3
---	---

II. Naturverhältnis und Recht

<i>Friedrich Kaulbach</i> Menschenrecht und Naturverhältnis	13
<i>Norbert Herold</i> Aus der Vormundschaft der Natur in den Stand der Freiheit. Über den Zusammenhang von Menschenrecht und Naturverhältnis bei Kant	41
<i>Peter Rohs</i> Menschenrecht, Naturverhältnis und Naturteleologie. Ein Diskussionsbeitrag	71
<i>Fernando Inciarte</i> Zwischen Natur- und Vernunftrecht. Bemerkungen zu einem rechtsphilosophischen Kolloquium	81

III. Recht und Verantwortung

<i>Volker Gerhardt</i> Das Prinzip der Verantwortung. Zur Grundlegung einer ökologischen Ethik. Eine Entgegnung auf Hans Jonas	103
<i>Ludwig Siep</i> Naturgesetz und Rechtsgesetz	133
<i>Werner Krawietz</i> Risiko, Recht und normative Verantwortungsattribution in rechtsethischer Perspektive	147
<i>Norbert Herold</i> Bibliographie Friedrich Kaulbach	189

I. Einleitung

Laudatio Friedrich Kaulbach

Von Friedrich Kambartel

Sehr verehrter, lieber Herr Kaulbach,
verehrte Frau Prorektor,
Spectabiles,
meine verehrten Damen und Herren!

Eine Laudatio ist, zu deutsch, eine Lobrede. Wie lobt man einen Philosophen? Nun, das Übliche wäre sicher ein, notgedrungen kursorischer, Überblick über Themen, Grundgedanken, Werke, Ergebnisse (wenn es so etwas in der Philosophie gibt), Einflüsse, Wirkungen; eine Art philosophischer Geschäftsbericht also. Da wäre in diesem Falle sehr viel zu erwähnen: die Anfänge mit Kaulbachs philosophischen Analysen zur *mathematischen Anschauung*, in der Umgebung des Neu-Kantianismus entstanden; es wäre zu würdigen Kaulbach, der Theoretiker *symbolischer Bedeutung*; der *Natur- und Rechtsphilosoph*; der an systematischen Problemen und Unterscheidungen orientierte *Philosophiehistoriker*; der Kritiker *analytischer Ethik*; der *Nietzsche*-Monograph; und anderes mehr; schließlich aber und vor allem der Interpret *Kants* und damit der akademische *Lehrer*, dem ich und viele in diesem Lande wohlgeführte Wanderungen und nachhaltige Orientierung im vielfältigen und schwierigen Gelände der Kantischen Philosophie verdanken, eine Orientierung, welche sich nie spezialistisch auf bestimmte Schriften, Phasen und Probleme des Kantischen Denkens beschränkt hat.

Am Ende wäre übrigens neben dem Werk des Philosophen Kaulbach auch noch dasjenige Werk zu nennen, welches der Philosoph Kaulbach selber ist, insofern es in seiner philosophischen Selbstdarstellung heißt, seine Gattin — Sie verehrte Frau Kaulbach — hätte aus ihm in all den Jahren etwas Brauchbares gemacht.

So etwa müßte ein philosophischer Geschäftsbericht in unserem Falle angelegt sein. Er ließe sich in der notwendigen Kürze nicht mit dem Atem der Philosophie füllen, würde selbst zu einer Art

Lobgeschäft, im primären Sinne des Wortes „Geschäft“. Die Geschäfte aber, das habe ich von Ihnen seinerzeit in Münster gelernt (und leider später selbst nie genug beherzigt), die Geschäfte erledigt man am Dienstagabend, um halb zehn.

Ich muß dazu sagen, daß es dem Philosophen Kaulbach, eher zu seinem Leidwesen, denke ich, in regelmäßigen Abständen zustieß, geschäftsführender Direktor des Philosophischen Seminars zu sein. Für mich, seinen Assistenten, hatte das damals die Folge, daß mir die Aufgaben eines sogenannten geschäftsführenden Assistenten zufielen. In diesem Zusammenhang gab es dann immer allerlei zu besprechen, zu entscheiden, zu formulieren, zu unterschreiben. Und Herr Kaulbach machte gleich zu Beginn freundlich und bestimmt deutlich, daß solche Dinge nur eine wenig störende Randexistenz neben dem philosophischen Nachdenken spielen durften. Konkret hieß das eben, sie sollten nach Seminar und Sprechstunde am Dienstagabend erledigt werden, und möglichst nur dann. Darin lag eine einfache Weisheit, von der ich mir, wie gesagt, selbst später oft mehr gewünscht habe. Jedenfalls sind wir beide heute mit vielen Freunden, Schülern und Kollegen wieder in Münster; wir haben Freitag, es ist Vormittag — und damit nicht die übliche Zeit für philosophische Geschäfte. Meine Lobrede kann also nur in einem lebendiggemachten Stück Ihrer Philosophie bestehen, nicht in einem Bericht über sie.

Ich will diese Aufgabe so erfüllen, daß ich genau *einem* wesentlichen Gedanken von Friedrich Kaulbach meine Aufmerksamkeit zuwende und ihn vor den zu dieser Ehrung Versammelten, so gut es mir gelingt, erläutere. Es ist allerdings nicht irgendein Gedanke, sondern, wenn ich recht sehe, die grundlegende, unüberholte, von Kant inspirierte Einsicht, welche Kaulbachs Philosophie durch und durch bestimmt.

Ich werde mich dem Gedanken von außen nähern, über eine häufige Kaulbachsche Ausdrucksweise, in der nämlich unsere jeweiligen Perspektiven der Weltorientierung, über welche uns Kant vielleicht mehr als jeder andere belehrt hat, ein *Standpunkt* genannt werden, oder auch, wenn mißverständliche Konnotationen des Wortes „Standpunkt“ abgewehrt werden sollen, ein „Stand“. Bleiben wir zunächst bei dem vertrauten Wort „Standpunkt“. Sein normaler

Gebrauch ist für das, worauf es bei Kaulbach ankommt, etwas sperrig geworden. „Standpunkt“ heißen heute häufig Orientierungsgebilde, welche als einer Argumentation nicht recht zugänglich gelten, etwa „unversöhnlich“ heißen. Standpunkte können z. B. weltanschaulich oder religiös sein. Standpunkte hat man als Individuum mit einer bestimmten Orientierungsbiographie oder als Angehöriger von gesellschaftlichen Gruppen, die durch einen Standpunkt gleichsam definiert sind.

Unser Vernunftgebrauch kann nun, davon geht Kaulbach mit Kant aus, in der Tat nicht auf Standpunkten innerhalb einer pluralistischen Standpunkte-Gesellschaft beruhen. Kaulbachs Gebrauch des Wortes „Standpunkt“ ist daher in diesem Zusammenhang auf eine hintersinnige Weise einfacher, dem *bildhaften* Sinn des Wortes näher, gemeint: Standpunkt (oder Stand) im Kaulbachschen Sinne ist zunächst ganz einfach ein Ort, auf (oder an) dem wir stehen und von dem sich dann die Welt um uns herauf auf eine bestimmte Weise geordnet oder gegliedert zeigt. Was wir wahrnehmen können, ändert sich, wenn wir uns von einem Standpunkt zum anderen bewegen und in diesem Sinne die Perspektive wechseln. Wir können also insbesondere, hinreichende Beweglichkeit vorausgesetzt, den Standpunkt *bestimmen*, von dem aus wir unsere Umgebung betrachten. Unser Leben und insbesondere auch die Erfahrungen, welche wir in ihm machen, spielen sich also vor unseren Augen nicht so ab, wie ein unbeeinflussbarer Film für den im Kinosessel eingepferchten Zuschauer. Damit sind wir allerdings von der alltagstopischen bereits wieder auf die metaphorische Verwendungsebene des Wortes „Standpunkt“ hinübergewechselt.

Aber auch in dieser Betrachtung haben die Perspektiven der Weltorientierung, so scheint es, noch etwas Einseitiges und damit Relatives an sich. So empfiehlt uns der Perspektivismus die Kultivierung verschiedener Betrachtungsweisen, um über deren *Gesamtheit* und nicht von einem *ausgezeichneten* Standpunkt aus eine Annäherung an das wahre Verständnis der menschlichen Verhältnisse zu erreichen; mag der perspektivische Weg nun direkt, dialektisch oder historisch hermeneutisch verstanden sein. Jedenfalls gilt: das Wahre ist hier (allenfalls) das *Ganze*. — Daß die Sonne nicht wirklich im Osten aufgeht, wie wir alle *wissen*, ist, für sich betrachtet, ebenso